

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid (Sondernutzungssatzung) vom 09.07.1993

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. April 1992 (GV NW 1 992 S. 124) und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S.306/SGV NW 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 366) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl I S.1.714) hat der Rat der Stadt Remscheid in seinen Sitzungen am 16.02.1993 und 05.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- 1 Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen im Sinne des StrWG NW (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Remscheid.
- 2 Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- 1 Unbeschadet des § 4 dieser Satzung liegt eine Sondernutzung vor, wenn die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinausgeht und diesen beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.
- 2 Gemeingebrauch ist die jedermann zustehende Befugnis, die Straßen im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr zu benutzen.
- 3 Vorbehaltlich der §§ 3 und 6 dieser Satzung bedarf jede Sondernutzung des Verkehrsraumes der in § 1 bezeichneten Straßen der Erlaubnis der Stadt. Als Verkehrsraum gilt der Raum über der Straßenlandfläche bis zu einer Höhe von 3 m bei Gehwegen, bis zu einer Höhe von 4,5 m bei den übrigen Straßenteilen.
- 4 Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen, vorbehaltlich des § 1 4 a Straßen- und Wegegesetz (siehe § 4 dieser Satzung), nicht berührt. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigung, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch diese Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung wie auch bei privaten Leitungsverlegungen außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz).

Veröffentlicht im RGA am	16.07.1993
Veröffentlicht in BM am	16.07.1993
in Kraft getreten am	17.07.1993
Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	18.09.2023
Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Remscheid am	20.09.2023
Kraft getreten zum	21.09.2023

6.50

§ 4 Straßenanliegergebrauch

Keine Sondernutzung liegt vor, wenn innerhalb der geschlossenen Ortslage Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind, die an ihre Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus benutzen, wenn dies zur Nutzung des Grundstückes erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 5

1 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Der Antrag ist in der Regel schriftlich, spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Oberbürgermeister der Stadt Remscheid - Amt für öffentliche Ordnung - zu stellen. Auf Verlangen der Stadt sind dem Antrag Pläne, Zeichnungen oder andere Unterlagen beizufügen.

2 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

Weitere Auflagen kann eine Erlaubnis beinhalten, wenn diese zum Wohle der Allgemeinheit geboten oder aufgrund anderer sondergesetzlichen Grundlagen erforderlich sind.

Die städt. Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in der Fußgängerzone Alleestraße sowie die städt. Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aushang von Plakaten sind Bestandteil der Satzung.

3 Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, bei Beendigung der Sondernutzung die Verkehrsfläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, einschließlich einer notwendigen Reinigung der Verkehrsfläche. Diese Verpflichtung schließt die Reinigung während der Nutzungsausübung ein.

Der Erlaubnisnehmer ist weiterhin verpflichtet, die Nutzungsfläche regelmäßig von Unkraut zu befreien und evtl. vorhandene Kulturpflanzen auf seiner Fläche entsprechend zu pflegen und zu gießen.

4 Soweit die Gebührenschuldner den Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Stadt auf Antrag für die Gebührenschuldner tätig wird, haben diese die der Stadt entstehenden Kosten (ggf. im Wege der Ersatzvornahme) zu ersetzen.

§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

1 Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Gesimse, Arkaden, Kragplatten, Fensterbänke, Balkone, Erker, Vordächer, Eingangsstufen, außerdem Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, sowie Kellerlichtschächte, die bis zu einer jeweiligen Tiefe von 0,40 m in Gehwege hineinragen.

b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und nicht auf dem Straßenland stehen oder mit diesem verbunden sind, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,50 m von der Gehwegvorderkante (Bordstein).

- c) Briefkästen der Deutschen Post AG und Telefonkommunikationseinrichtungen der Deutschen Telekom AG, Notrufsäulen, Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel und Fahrkartenautomaten, sowie Anlagen der öffentlichen Versorgung (z. B. Stromverteiler), soweit diese durch Konzessionsvertrag oder Sonderregelungen erfasst sind.
 - d) Das Aufstellen von Abfallbehältern und Lagern von sperrigen Abfällen am Tag der Abfuhr.
 - e) Straßenmusikanten
 - f) Kommerziell genutzte Anschlagtafeln, Litfaßsäulen und Normaluhren, soweit sie eine Regelung durch öffentlich rechtlichen Vertrag erfahren.
- 2 Die Verpflichtung, nach anderen Rechtsvorschriften einer Anzeige- oder einer Genehmigungspflicht zu entsprechen, bleibt unberührt.

§ 7 Einschränkungen

- 1 Nach § 6 (1) erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder stadtbildpflegerische Belange dieses erfordern. In einem solchen Fall kann der Straßenbaulastträger die Art der Ausführung der erlaubnisfreien Sondernutzung vorschreiben.
- 2 Die Kosten, die durch die Unterhaltung, die Änderung, die Instandsetzung und das Beseitigen der mit der nach § 6 (1) erlaubnisfreien Sondernutzung verbundenen Anlage entstehen, trägt der Nutzer. Jeder Schadensersatzanspruch gegen die Stadt ist ausgeschlossen.

§ 8 Gebühren

- 1 Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühr wird auch erhoben bei unerlaubter-, nicht genehmigungsfähiger Nutzung.
- 2 Das Recht der Stadt, nach § 1 8 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach der Satzung bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit sowie die nach § 6 bestehende Erlaubnisfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3 Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird gem. § 5 Kommunalabgabengesetz eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid.
- 4 Ist die Sondernutzungsgebühr niedriger als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- 5
1. Die Gebühr berechnet sich, soweit nichts anderes angegeben ist, aufgrund monatlicher Nutzung. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
 2. Bei Jahresgebühren wird, wenn die Nutzung im Laufe eines Rechnungsjahres beginnt oder endet die Gebühr für jeden vollen Monat auf 1/12 der Jahresgebühr festgesetzt. Für Teile eines Monats beträgt die Gebühr je Tag 1/30 der Monatsgebühr.
 3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

6.50

4. Die für die Rechnung der Sondernutzungsgebühr zu berücksichtigenden Flächen- und Längengrößen werden auf volle Maßeinheiten (Quadratmeter, laufende Meter usw.) aufgerundet.
5. Erlaubnisnehmer, die sich bereit erklären, eine angrenzende Grünfläche zu pflegen, erhalten eine Gebührenermäßigung für den beantragten Nutzungszeitraum von 10 %. Diese Regelung gilt ausschließlich bei Ausübung von Sondernutzungen für die Außengastronomie (Tarifstelle 09).

Für die Inanspruchnahme dieser Gebührenermäßigung ist bei Antragstellung darauf hinzuweisen und ein Planausschnitt und ein Foto der betreffenden Grünfläche beizufügen.

- 6 Bei unerlaubten Nutzungen entsteht die Gebührenpflicht rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Nutzungsbeginns. Liegt ab Nutzungsbeginn eine erforderliche Erlaubnis nicht vor, kann gemäß dem Gebührentarif zur Sondernutzungsatzung eine erhöhte Gebühr erhoben werden.
- 7 Bei der Berechnung der Sondernutzungsgebühren wird im Stadtgebiet nach 2 Tarifzonen unterschieden:
Tarifzone I: die obere Fußgängerzone Alleestraße von Fastenrathstraße (Häuser Nr. 87 und 76 bis 88) bis Einmündung Scharffstraße (Häuser Nr. 64 und 57) - im Planausschnitt schraffiert -

Tarifzone II: das übrige Stadtgebiet
- 8 Jahreserlaubnis für die Außengastronomie
Für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für die Außengastronomie wird eine auf 12 Monate befristete Sondernutzungserlaubnis erteilt. Die Sondernutzungsgebühr wird gemäß Ziffer 09 des Gebührentarifs zur Satzung für 5 Monate erhoben. Die Gebühr ist gem. § 10 (1) bei Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Soweit auf den mit dieser Sondernutzungserlaubnis für die Außengastronomie belegten Flächen Veranstaltungen mit traditionellem Charakter oder mit öffentlichem Interesse stattfinden, darf die Aufstellung des Freigestühls während der Dauer der Veranstaltung nicht vorgenommen werden. Diese Regelung tritt nur in Kraft, soweit die og. Veranstaltungen mindestens 2 Monate vor dem ersten Veranstaltungstag bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Remscheid, Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung, beantragt wurden.
- 9 aufgehoben

§ 9 Gebührenschuldner

- 1 Gebührenschuldner sind
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer und dessen Rechtsnachfolger
 - c) der Eigentümer eines Anliegergrundstückes, von dem aus die Sondernutzung ausgeübt wird bzw. ausgeht
 - d) bei unerlaubten Sondernutzungen der die Nutzung Ausübende oder derjenige, in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- 2 Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind fällig bei

- a) auf Zeit genehmigten Nutzungen bei Bekanntgabe des Bescheides,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmals bei Bekanntgabe des Bescheides für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 15. Februar.

Bei unerlaubten Sondernutzungen sind die Gebühren 2 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 11 Gebührenerstattung

- 1 Im Einzelfall können Sondernutzungsgebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des Falles unbillig wäre. Unter der gleichen Voraussetzung können bereits entrichtete Benutzungsgebühren erstattet oder angerechnet werden.
- 2 Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12 Gebührenfreiheit

Gebühren werden nicht erhoben für Sondernutzungen

1. durch Behörden sowie durch Dritte im Auftrag von Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, es sei denn, daß sie einem Dritten als Veranlasser zur Last zu legen sind, das gilt nicht für wirtschaftliche Unternehmen der öffentlichen Hand;
2. die ideellen und politischen Zwecken, die ausschließlich und unmittelbar der Durchführung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (AO), kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO oder der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 52 AO in Verbindung mit Anlage 7 zu Abschnitt 111 Abs. 1 Einkommensteuerrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung dienen. Die Gebührenfreiheit gilt nicht, soweit die Nutzung durch oder im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 64 (1) AO erfolgt;
3. die vom Rat der Stadt durch Beschluß von der Gebühr freigestellt werden,
4. die vom Oberbürgermeister der Stadt Remscheid als stadtwohlorientiert im Sinne der Förderung des Gemeinwohls und der Urbanität anerkannt wurden,
5. die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, keine Einwirkungen auf die Straße haben, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen und keinen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen (z. B. private Verkehrsspiegel an Beleuchtungsmasten).

Gebührenfreiheit schließt das Erfordernis der Erlaubnis und die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach § 8 (3) dieser Satzung nicht aus.

6.50

§ 13 Werbung zu Wahlen, Volksentscheidungen und Volksbegehren

Für Werbung zu Kommunalwahlen, Landtagswahlen, Bundestagswahlen und Europawahlen sowie zu Volksentscheiden und Volksbegehren können die zugelassenen Parteien und Gruppierungen den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch nehmen, soweit ein Zeitraum von 2 Monaten vor und 14 Tagen nach dem Tag der Wahl oder Abstimmung nicht überschritten wird. Diese Sondernutzung ist erlaubnispflichtig und gebührenfrei. Sie umfasst maximal 200 Werbeträger für den og. Zeitraum.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine öffentliche Straße oder deren Zubehören ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzung gebraucht oder gegen erteilte Auflagen oder Bedingungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten können gem. § 59 StrWG NW mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15 Übergangsbestimmungen

- 1 Für Sondernutzungen, die nach dem bisherigen Recht auf Zeit erteilt worden sind, wird eine Anpassung an die geänderten Gebühren nicht vorgenommen. Wird eine solche Erlaubnis nach Rechtskraft dieser Satzung jedoch verlängert, gelten für den Verlängerungszeitraum die Gebühren des neuen Tarifes.
- 2 Für Erlaubnisse, die auf Widerruf erteilt worden sind, gelten die bisherigen Gebührensätze der alten Satzung für Sondernutzungen in der Fassung von 1976 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in dem die Neufassung der Satzung in Kraft tritt. Mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres sind die Gebühren nach dem neuen Tarif zu entrichten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1976 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Remscheid über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen - Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei deren,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Oberstadtdirektor den Ratsbeschluß vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet wurden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 09.07.1993
Ulbrich
Oberbürgermeister

Gebührentarif zu § 8 der Satzung für Sondernutzungen

	Zone I EUR	Zone II EUR
01 Automaten, Auslagen und Schaukästen, die a) in den öffentlichen Straßenraum hineinragen b) mit dem Straßenland fest verbunden sind je angef. qm mtl.	11,70 16,00	6,00 9,00
02 Autorufsäulen u. ähnliche Einrichtungen je Anlagen mtl.	8,80	6,00
03 Autokräne/Kranwagen/Hubwagen bis 30 qm - 1 Tag/qm - ab dem 6. Tag pro Tag/qm jeder weitere qm - 1 Tag/qm - ab dem 6. Tag pro Tag/qm		1,00 1,50 1,50 2,00
04 Container /Baustelleneinrichtungen/Baubuden/Arbeitswagen/Maschinen/ Geräte/Schrägaufzüge - 1. Tag/qm - jeder weitere Tag/qm		1,60 0,20 keine Mindestgebühr
05 Leitergerüste 1. Monat lfd. m/Monat ab dem 2. Monat lfd. m/Monat		1,90 3,00
06 Oberirdische Leitungen aller Art, soweit sie nicht der öffentlichen Ver- und Entsorgung dienen und den Gemeingebrauch beeinträchtigen je angef. lfd. Meter jährl.	13,00	9,00
07 Kabel- und Linienverzweiger je Anlage jährl.	18,90	13,00
08 Private Maste (nicht für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs) je Mast mtl.	14,60	10,00
09 Tische und Sitzgelegenheiten (Zubehör), die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden je angef. qm/Monat (bis max. 5 Monate) oder Jahreserlaubnis (Kalenderjahr befristet) je angef. qm/ 5/12 der Jah- resgebühr		5,00
10 Ortsfeste Verkaufsstände, Kioske, Imbissstände etc. je angef. qm mtl.	23,40	15,00
11 Veranstaltungen aller Art, die im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden, außer den unter Ziffer 12 genannten:	25,00 EUR je Nut- zungstag (inkl. Auf- und Abbautage	
12 Verkaufsschauen und ähnliche Veranstaltungen mit kommerziellem Cha-	16,00	10,00

6.50

	rakter je angef. qm mtl.		
13	Verkaufswagen und -stände, die vorübergehend aufgestellt werden (sog. ambulanter Straßenverkauf) je angef. qm mtl.	20,40	13,00
14	Informationswagen und -stände, die vorübergehend aufgestellt werden, z. B. Depot bei Verteilaktionen je angef. qm mtl.	16,00	10,00
15	Verkaufswagen für das Feilbieten von Waren beim Umherziehen (z. B. Eisverkaufswagen) je angef. qm mtl. (nach Fahrzeuggröße)		7,00
16	Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck an Allerheiligen und Totensonntag sowie für Weihnachtsbäume je angef. qm mtl.	11,70	8,00
17	Plakatwerbung auf eigenen Trägern zur Ankündigung von Veranstaltungen bis max. DIN A 0		
	- für den Zeitraum von 2 Wochen/max. 100 Stück	60,00	
	- für den Zeitraum von einem Monat:		
	50 Stück/2,00 EUR/Plakat	100,00	
	75 Stück/2,00 EUR/Plakat	150,00	
	100 Stück/2,00 EUR/Plakat	200,00	
18	Werbungen zu Wahlen, Volksentscheidungen und Volksbegehren bis DIN A 0 für den Zeitraum von 2 Monaten vor der Wahl/Abstimmung und 14 Tage nach der Wahl/Abstimmung		
	max. 200 Plakate pro Wahltag	0,00	
19	Transparent/Werbebanner größer als DIN A 0 für den Zeitraum von max. 2 Wochen	70,00	
	jedes weiteres Transparent	12,00	
20	Gewerbliche Standorthinweisschilder je Schild mtl.		7,00
21	Nicht mit dem Straßenland fest verbundene kommerzielle Werbereiter mit maximal 1 qm Grundfläche je Werbereiter mtl.	17,50	11,00
22	Fahrzeuge und Anhänger, die den Gemeingebrauch überschreitend abgestellt werden je angef. qm mtl. (nach Fahrzeuggröße)		12,00
23	Fahrradstände, mit gewerbl. Werbung je Ständer mtl. (ohne Werbung gebührenfrei)	8,80	5,00
24	Müllbehälter jegl. Art (z. B. Mülltonnenschränke) je angef. qm mtl.	13,00	9,00
25	Ausstellung/Verkauf von Waren durch Geschäftsanlieger je angef. qm mtl.	20,40	13,00
26	Zum Be- und Entladen von Fahrzeugen bestimmte Vorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen; wiederkehrende Inanspruchnahme von Gehwegen durch Kraftfahrzeuge für Ladegeschäfte je angef. qm jährlich		17,00

6.50

27	Gleise, soweit sie nicht dem öffentlichen Verkehr dienen je lfd. Meter jährl.		14,00
28	Sammelbehälter für Wertstoffe, die zur allgemeinen Andienung bestimmt sind, je angef. m ² mtl.		6,00
29	Postverteilerkästen als Depot für die Briefzustellung	16,00	11,00
30	Werbeanlagen, soweit sie nicht von vertraglicher Regelung erfasst wer- den und nicht unter eine andere Gebührenziffer fallen (z.B. an Wartehäu- schen des ÖV), je angef. qm/mtl.	21,80	11,00
31	Verkaufscontainer (im Zuge von Ladenumbauarbeiten) je angef. qm/mtl. nach Ablauf von 6 Monaten	7,20 8,50	6,50 7,90
32	Gegenstände aller Art, die sich länger als 24 Stunden im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen je angef. qm/mtl.	17,40	12,00
33	unerlaubte Sondernutzungen		2 – 4facher Gebührensatz

**Für alle Sondernutzungen gilt eine Mindestgebühr von 24,50 EUR in Zone I und Zone II.
Ausgenommen sind die Positionen, in denen eine Mindestgebühr ausdrücklich ausgeschlos-
sen wurde.**

6.50

Anlage zu § 5 Abs. 2

zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Remscheid vom 09.07.1993

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Aushang von Plakaten

I

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinien gelten für alle Gemeinde- und Kreisstraßen im Sinne des StrWG NW (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Remscheid.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

II

Technische Vorgaben

- (1) Plakatwerbung auf eigenen Trägern bis maximal Größe DIN A 1 zur Anbringung an Beleuchtungsmaste, die keine weiteren Schilder oder Hinweise tragen sowie an städtische Geländer und Zäune ist zulässig unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) die Montage darf nur mit Kabelflachbindern aus Kunststoff erfolgen
 - b) eine Höhe Unterkante von 2,20 m ist einzuhalten
 - c) der Mindestabstand zum Fahrbahnrand beträgt 0,50 m
 - d) es dürfen keine Sichtbehinderungen auf Verkehrszeichen entstehen
 - e) die Befestigung ist so vorzunehmen, dass Witterungseinflüsse die Anbringung nicht beeinträchtigen,
 - f) die Verwendung von Masthängern ist möglich, wenn hierdurch die Verzinkung oder der Anstrich der Maste nicht beschädigt werden,
- (2) Plakatwerbung auf eigenen Trägern bis maximal 80 cm X 250 cm zur Anbringung an städtische Geländer und Zäune ist zulässig unter Einhaltung folgender Vorgaben:
 - a) die Montage darf nur mit Kabelflachbindern aus Kunststoff oder kunststoffummanteltem Draht erfolgen, so dass ein eventueller Anstrich oder eine Verzinkung der Geländer und Zäune nicht beschädigt wird
 - b) es dürfen keine Sichtbehinderungen auf Verkehrszeichen entstehen
 - c) die Befestigung ist so vorzunehmen, dass Witterungseinflüsse die Anbringung nicht beeinträchtigen
- (3) Transparentwerbung auf aus Kunststoffolie oder Tuch hergestellten Spannbändern bis maximal 80 cm X 400 cm ist zulässig an städtischen Geländern und Zäunen sowie zwischen Fahnenmasten unter Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Das Montagematerial ist so zu wählen, dass eine Beschädigung der in Anspruch genommenen Straßenzubehörteile ausgeschlossen ist. Die technische Standsicherheit der Trägerelemente ist auf Anforderung nachzuweisen.
 - b) Eine Sicherung gegen unbefugtes Lösen ist an beiden Seiten der Transparente einzusetzen
- (4) Plakate und Transparente in größeren Abmessungen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Maßen sind unter der exakten Angabe des Ortes und der Art der Befestigung zu beantragen.
- (5) Umfang, Zeitraum und Gebühren einer Erlaubniserteilung regeln die Ziffern 17, 18 und 19 des Gebührentarifs zur Satzung. Masthänger und Dreieckständer werden einfach gezählt. Die Gültigkeit der Erlaubnis erstreckt sich auf maximal zwei Tage nach Ablauf der Veranstaltung oder Fortfall des Werbegrundes. Werbungen zu Wahlen, Volksentscheidungen und Volksbegehren regelt § 13 Sondernutzungssatzung.

III

Inhaltliche Vorgaben

Geworben werden darf für

- a) Veranstaltungen der Brauchtumspflege (Zirkus, Kirmes, Schützenfest),
- b) spezialgesetzlich festgesetzte Trödelmärkte, Ostermärkte und Weihnachtsmärkte, sofern diese auf öffentlichen Verkehrsflächen stattfinden,
- c) Breiten- und Amateursportveranstaltungen,
- d) Veranstaltungen die unmittelbar kirchlichen, mildtätigen, gemeinnützigen, politischen oder besonders förderungswürdigen Zwecken, denen der Heimat-, Landschafts- oder Kulturpflege oder der Jugendhilfe dienen,
- e) Veranstaltungen der Stadt Remscheid selbst,
- f) politische Informationen im Rahmen des Parteiengesetzes,
- g) sicherheitsrelevante Hinweise (z.B. Schulwegsicherung) und
- h) Veranstaltungen, die auf Grund ihres Inhalts oder Umfangs ein gesteigertes öffentliches Interesse begründen,
- i) zusätzlich auch für kommerzielle Unternehmen und Produkte, auch im Rahmen eines Sponsoring, wenn die Werbung maximal ein Drittel des Plakats/Spannbandes belegt,

sofern die genannten Aktionen in Remscheid oder in den unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinden stattfinden (Solingen, Wuppertal, Radevormwald, Hückeswagen, Wermelskirchen).

IV

Unzulässige Anbringung

Das Anbringen von Plakaten und Transparenten ist nicht zulässig in den nachstehend genannten Bereichen:

- a) Wansbeckstraße
- b) Brücken Kirchhofstraße und Bökerspark
- c) Kreuzungsbereich Willy-Brandt-Platz („Kreisverkehr“)
- d) Theodor-Heuss-Platz
- e) Fußgängerzone Alleestraße
- f) Fußgängerzone Markt einschließlich der dazugehörenden Teile der Elberfelder Straße, obere Alte Bismarckstraße und Ambrosius-Vaßbender-Platz
- g) Altstadt Lennep einschließlich des diese umgebenden sog. Altstadtringes (Poststraße - Mollplatz - Thüringsberg - Hardtstraße - Spielberggasse -Wupperstraße)
- h) in Baustellen und an Bauzäunen
- i) Friedrich-Ebert-Platz

6.50

Die Aufstellung/Anbringung von zusätzlichen parteieigenen Werbeträgern zu Wahlkampfzwecken ist für die zur Wahl zugelassenen Parteien/politischen Vereinigungen in den Bereichen d, e, f, g, und i nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und Verfügbarkeit möglich.

V

Erlaubnis

- (1) Genehmigungsfähigkeit schließt das Erfordernis der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht aus.
- (2) Über die Bestimmungen des § 5 Sondernutzungssatzung hinaus ist bei Antragstellung eine für den Aushang der Plakate verantwortliche Person namentlich und mit Kontaktanschrift zu benennen.

VI

Auflagen

- (1) Die Anbringung von Werbeträgern ist mit Angabe des exakten Anbringungsortes (Mastnummer), des Zeitpunktes und des Ausführenden zu dokumentieren. Eine Durchschrift dieses Protokolls ist der erlaubniserteilenden Dienststelle in Durchschrift spätestens drei Tage nach Durchführung der Montage einzureichen; das Protokoll ist bei der Abnahme der Werbeträger mitzuführen.
- (2) Erlaubnisaufkleber
Alle Plakate, die angebracht werden, müssen mit den der Erlaubnis beigefügten Aufklebern versehen werden. Der Aufkleber ist auf der Vorderseite im rechten unteren Bereich des Plakates sichtbar anzubringen.

Fehlt der Aufkleber, so bedeutet dies, dass es sich um ein nicht genehmigtes Plakat handelt. Dieses Plakat kann kostenpflichtig entfernt werden.

Weitere Auflagen sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und in öffentlichem Interesse zulässig.

Richtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen in der Fußgängerzone Alleestraße

I

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinien erstreckt sich auf den gesamten fußläufigen Bereich und auf angrenzende Straßeneinmündungen, soweit diese gestalterisch und verkehrsrechtlich in die Fußgängerzone einbezogen sind.

II

Nutzungsbereiche

„1,50 m - Bereich“ vor den Geschäftsfrenten

Geschäftsanlieger mit unmittelbar und ebenerdig an das Straßenland angrenzender Geschäftsfrent können dieses auf gesamter Länge der Geschäftsfrent in einer Tiefe von max. 1,50 m (gemessen ab Hauskante) für branchenübliche und selbst ausgeübte Sondernutzungen während der Geschäftszeiten in Anspruch nehmen. Außerhalb der Geschäftszeiten dürfen keine mit der Sondernutzung verbundenen Gegenstände auf dem Straßenland verbleiben.

Im Einmündungsbereich Scharffstraße, im Frontbereich des westlichen Baukörpers der „Allee-Häuser“ (zum Allee-Center hin) und im Bereich der beidseitigen Bebauung oberhalb des Verbindungsweges zur Daniel-Schürmann-Straße bis zur Fastenrathstraße kann dieses Tiefenmaß aufgrund des wesentlich größeren Raumes in verkehrlich verträglichem Umfang überschritten werden.

Eine Übertragung des Nutzungsrechts ist unzulässig.

„3,0 m - Bereich“ zwischen den Baumpflanzungen

Auf den sich zwischen den einzelnen Baumscheiben befindlichen Freiflächen innerhalb der Pflasterbänder können genehmigte Sondernutzungen ausgeübt werden.

Für diese Sondernutzungen kann eine Tiefenausdehnung über die 3,0 m hinaus erfolgen, wenn sowohl der für Fußgänger zu den Geschäften hin verbleibende Raum von 2,50 m nicht unterschritten wird und für Feuerwehr/Andienungsverkehr ausreichend Bewegungsraum verbleibt.

Innerhalb dieses „3,0 m - Bereichs“ ist die Betreibung von Außengastronomie auch über die Länge der eigenen Geschäftsfrent eines Anliegers hinaus zulässig, weiterhin die Aufstellung von mobilen Regen-/Sonnenschutzeinrichtungen. Alle Einrichtungsgegenstände können auch außerhalb der Geschäftszeiten auf dem Straßenland verbleiben.

Die Aufstellung von Abgrenzungs-/Windschutzelementen ist separat zu beantragen.

Die Nutzung des „3,0 m - Bereichs“ ist allen Geschäftsanliegern nur im Falle einer ein- oder max. zweitägigen Sonderaktion, welche nicht dem ständigen Geschäftsbetrieb entspricht und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität in der Fußgängerzone beiträgt sowie der Geschäftsneueröffnung, eines Geschäftsumbaus oder eines Geschäftsjubiläums möglich.

Platzartige Aufweitung auf Höhe Verbindungsweg Daniel-Schürmann-Str./Alleecenter

Sondernutzungen sind hier in verkehrsverträglichem Umfang nur außerhalb der Rundpflasterung zulässig. Die abgesetzt gestaltete Rundpflasterung ist als urbane Freifläche von jeglicher Nutzung freizuhalten. Lediglich vor Wahlen und /oder Bürgerbegehren/-entscheiden darf dort ab Feststellung der Zulassung zur Wahl / Durchführung des Bürgerbegehrens/-entscheids der Aufbau von jeweils max. 15 m² großen Informationsständen der zur Wahl zugelassenen Parteien /die das Bürgerbegehren/den Bürgerentscheid initiiierenden Vereinigungen stattfinden.

6.50

III

Genehmigungsfähige Sondernutzungen außerhalb des „1,50 m -Bereichs“

Der Verkauf von Waren aller Art ist (außerhalb des 1,50 m - Bereichs) auf den für Sondernutzungen vorgesehenen Flächen grundsätzlich unzulässig.

Ausnahmen: Abgabe von Speisen und Getränken im Rahmen der Außengastronomie durch Geschäftsanlieger.

Verkauf von Süß- und Backwaren, Kurzwaren, Modeschmuck, kunstgewerblichen Artikeln sowie von Frisch- und Trockenblumen.

Die Fläche für Verkaufsstände darf max. 9 qm betragen.

Nichtkommerzielle Veranstaltung von Parteien, Vereinen und Gruppen in verkehrsverträglichem Umfang.

Die Aufstellung von nicht kommerziellen und kommerziellen Ausstellungs-/Informationsständen oder -fahrzeugen ist bis zu einer Gesamtfläche von 40 qm zulässig. Gewerbliche Werbung ist bis auf die unter II genannten Anliegeraktionen nicht gestattet.

Kommerzielle und ideelle Großveranstaltungen können sich auf alle Flächenbereiche erstrecken, soweit verkehrliche oder sicherheitsrelevante Aspekte nicht dagegen sprechen. Der Umfang des Warenangebots richtet sich nach der ordnungsbehördlichen Festsetzung.

IV

Nutzungsdauer

Sondernutzungen außerhalb des „1,50 m - Bereichs“ dürfen grundsätzlich nur zusammenhängend und bis auf max. 2 Wochen genehmigt werden.

Der Erlaubniszeitraum darf (bei Beantragung mehrerer Nutzungen in zeitlichen Abständen) 3 Monate nicht überschreiten. Zwischen den einzelnen genehmigten Zeiträumen muss mind. ein Zeitraum von 14 Tagen liegen.

Bei Mehrfachbeantragungen sind wechselnde Standorte zuzuweisen.

Abgrenzung Zone I

